



DOMOWINA

Verleihungsordnung für den Sorbischen Wirtschaftspreis

§ 1 Grundsätze für die Preisverleihung

1. Für die vorbildliche Förderung des Sorbischen in der Wirtschaft verleiht die Domowina – Bund Lausitzer Sorben alljährlich den „Sorbischen Wirtschaftspreis“.
2. Für den Preis dürfen sich Einzelpersonen, Vereinigungen sowie Unternehmen bewerben. Die Kandidaten dürfen auch durch Dritte vorgeschlagen werden.
3. Von der Preisverleihung ausgeschlossen sind Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden, Institutionen und Unternehmen, die gesetzlich zur Förderung der sorbischen Sprache verpflichtet sind oder die zur Umsetzung sorbischsprachiger Maßnahmen mit Drittmitteln gefördert werden.
4. Für die Bearbeitung des Antrags muss der Bewerber/der Vorgeschlagene schriftlich zustimmen, dass er an der Nominierung teilnehmen möchte und dass wir im Falle einer Preisverleihung oder Anerkennung die Öffentlichkeit darüber informieren dürfen.
5. Die Domowina-Geschäftsstelle bestätigt die Einreichung des Antrags / des Vorschlags.

§ 2 Sorbischer Wirtschaftspreis

1. Für die herausragende und beispielhafte Förderung des Sorbischen in der Wirtschaft darf maximal zwei Bewerbern pro Jahr der „Sorbische Wirtschaftspreis“ verliehen werden.
2. Der Preis darf jedem Bewerber nur einmal verliehen werden.
3. Die Preisverleihung beinhaltet:
 - a. ein digitales und analoges Kennzeichen für die Nutzung in eigenen Publikationen und auf Produkten,
 - b. eine Plakette mit der Aufschrift „Sorbischer Wirtschaftspreis“,
 - c. eine Urkunde,
 - d. die Veröffentlichung der Preisträger auf der Webseite der Domowina und in sozialen Netzwerken,
 - e. ein Preisgeld in Höhe von 1.000 € und die Veröffentlichung der Preisträger in einem überregionalen Wirtschaftsmagazin.

§ 3 Anerkennung für die Förderung des Sorbischen in der Wirtschaft

1. Im begründeten Fall darf dem Bewerber die „Anerkennung für die Förderung des Sorbischen in der Wirtschaft“ verliehen werden.
2. Die Anerkennung beinhaltet:
 - a. ein digitales und analoges Kennzeichen für die Nutzung in eigenen Publikationen und auf Produkten,
 - b. eine Plakette mit der Aufschrift „Anerkennung für die Förderung des Sorbischen in der Wirtschaft“ mit Jahreszahl,

- c. ein Anerkennungsschreiben und
- d. die Veröffentlichung auf der Webseite der Domowina und in sozialen Netzwerken.

§ 4 Preisausschuss

1. Der Bundesvorstand der Domowina beruft für die Periode zwischen den Wahlhauptversammlungen der Domowina einen Ausschuss für die Preisverleihung.
2. Der Ausschuss arbeitet nach der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes. Weiteres zur Tätigkeit des Ausschusses wird in der vorliegenden Verleihungsordnung geregelt.
3. Die Ausschussmitglieder sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
4. Mitglieder des Ausschusses, die Angehörige ersten Grades des Bewerbers / des Vorgeschlagenen sind, sind wegen Befangenheit von den Verhandlungen und der Abstimmung ausgeschlossen.
5. Ausschussmitglieder sind von der Verleihung ausgeschlossen.
6. Der Ausschuss verkündet den Termin zur Einreichung von Vorschlägen/Bewerbungen bis spätestens 30.03. eines jeden Jahres.
7. Als Grundlage für das Auswahlverfahren erarbeitet der Ausschuss einen entsprechenden Kriterienkatalog.
8. Gegen die Entscheidungen des Ausschusses ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 5 Gültigkeit

1. Die Ordnung tritt mit Beschluss des Domowina-Bundesvorstandes am 07.06.2024 in Kraft.